



**Anordnung
der Gemeinde List auf Sylt
über die Benutzung des kommunalen Hafens List auf Sylt, seiner öffentlichen
Anlagen und Einrichtungen
Hafenbenutzungsverordnung**

Aufgrund des § 4 Absatz 2 Nr. 1 und des § 10 Absatz 2 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig -Holstein (Hafenverordnung – HafVO) vom 25.11.2014 (geändert durch HafenVO-ÄndVO vom 7.01.20) und der Landesverordnung für Sportboothäfen (Sportboothafenverordnung- SpBoHVO) vom 21.04.2010. In der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde List auf Sylt vom 04.12.2024 folgende Hafenbenutzungsverordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Das Hafengebiet umfasst das Gebiet des Lister Hafens in den Grenzen gemäß Beschluss der Gemeindevertretung List auf Sylt vom 28.03.2006 (Anlage zu dieser Anordnung)
Diese Hafenbenutzungsordnung gilt in Ergänzung zu den Bestimmungen der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) vom 25.11.2014 und der Landesverordnung über Sportboothäfen (Sportboothafenverordnung - SpBoHVO) vom 21.04.2010 in den zurzeit gültigen Fassungen.

§ 2 Zweckbestimmung und Zuständigkeiten

Der Hafen List auf Sylt ist ein öffentlicher Hafen. Die Sportboothafenanlagen dienen der Unterbringung von Wasserfahrzeugen für Sport- und Freizeitzwecke, unabhängig von der Antriebsart.

Eine gewerbliche Nutzung von Sportbooten innerhalb der Hafenanlagen ist nur mit Genehmigung des Hafenbetriebes zulässig.

Hafenbehörde ist gemäß § 4 Absatz 1 Hafenverordnung der Amtsvorsteher des Amtes Landschaft Sylt als örtliche Ordnungsbehörde. Örtlicher Beauftragter ist der Hafenmeister. Die Hafenverwaltung obliegt der Kurverwaltung List auf Sylt.

§ 3 Entgelte

Die Benutzung des Hafens ist kostenpflichtig. Die Entgelte werden nach den Entgeltordnungen über die Erhebung von Entgelten in der jeweils gültigen Fassung erhoben. (Anlage- Entgeltordnung für die Nutzung der Hafinnenflächen)

§ 4 Liegeplätzen

Liegeplätze werden ausschließlich durch die Kurverwaltung List auf Sylt und dem Hafenmeister zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.

Die zugewiesenen Liegeplätze dürfen nur in der Saison (1. April bis 31. Oktober des Jahres) genutzt werden. Die Nutzung des Liegeplatzes für den restlichen Zeitraum ist nur nach Absprache mit der Kurverwaltung List auf Sylt gestattet. Der Gebrauch von Sportbooten zum Wohnen oder Übernachten außerhalb der Saison (01. November bis 31. März) ist nicht gestattet.

Zugewiesene Liegeplätze dürfen nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters gewechselt werden. Die Überlassung des Liegeplatzes an Dritte ist nicht zulässig.

Vorübergehend freigewordene Liegeplätze stehen grundsätzlich als Gastliegeplätze zur Verfügung. Wird ein Liegeplatz nicht spätestens zum 01.05 eines Jahres vom Nutzer genutzt, so ist der Hafenmeister berechtigt den Platz für die Saison freizugeben.

Der Hafenmeister hat das Recht, dem Nutzer eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dies dem allgemeinen Interesse bzw. zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint. Dies kann z. Bsp. auch im Rahmen von Veranstaltungen (Hafen) der Fall sein.

5 Verkehrsregeln

Für das Ein- und Auslaufen besteht grundsätzlich folgende Regelung:

- Ein- und auslaufende Boote dürfen nur mit kleinster Fahrstufe, höchstens jedoch mit einer Geschwindigkeit von 6 km/h fahren.
- Auslaufende Boote haben grundsätzlich Wegerecht vor einlaufenden Wasserfahrzeugen.
- Die Hafeneinfahrt ist stets freizuhalten.

§ 6 Pflichten

Es besteht die Verpflichtung,

- die Boote so festzumachen, dass auch bei widrigen Wetterverhältnissen keine Schäden an den Hafenanlagen oder an anderen Fahrzeugen entstehen können;
- die Wasserfahrzeuge so abzufendern, dass auch bei engem Liegen Berührungen mit Nachbarbooten vermieden werden;
- die Boote wie folgt zu kennzeichnen:
Der Schiffsname und der Heimathafen sind am Boot anzubringen. Die Kennzeichnung muss in gut sichtbarer, mindestens 5 cm hoher Schrift angebracht sein.
- die Entnahme von Frischwasser auf ein Mindestmaß zu beschränken;

- für Abfälle jeglicher Art die bereitgehaltenen Müllbehälter zu benutzen. Die Entsorgung von sperrigen Abfällen, Sondermüll sowie Altöl und Bilgenwasser ist in Absprache mit dem Hafенmeister gesondert vorzunehmen;
- die hafenpolizeilichen und sonstigen Sicherheitsvorschriften einzuhalten;
- den Vertretern der Kurverwaltung List auf Sylt in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten das Betreten der Wasserfahrzeuge zu gestatten;
- unverzüglich nach der erstmaligen Einnahme des Liegeplatzes die Boote beim Hafенamt anzumelden; Adressänderungen, Eigenerwechsel, Aufgabe des Liegeplatzes sowie Bootswechsel sind unverzüglich anzuzeigen;
- bei Verlassen des Sportboothafens für mehr als 3 Tage dem Hafенamt bzw. deren Beauftragten vorher Mitteilung zu machen sowie nach Rückkehr das Boot wieder anzumelden.

§ 7 Verbote

Den Bootseignern, Nutzern und Gästen ist es untersagt:

- Treppen, Fußabtreter und sonstige Hindernisse sowie Namensschilder und andere Kennzeichen an Pfählen, Brücken, Stegen und Spundwänden ohne vorherige Zustimmung des Hafенmeisters anzubringen;
- Wasserfahrzeuge jeglicher Art an den Spundwänden und Molen ohne vorherige Zustimmung des Hafенmeisters festzumachen;
- im Hafен die Bootstoilette zu benutzen;
- Abfälle, Verpackungsmaterial und sonstige Gegenstände in das Hafенbecken zu werfen sowie Öl und Abwässer in das Hafенbecken abzulassen

§ 8 Benutzung der Kaianlagen

Die Kaianlagen und die zum öffentlichen Hafен gehörenden Betriebsflächen sind zum Lade- und Löschverkehr sowie zur Lagerung von Umschlagsgütern vorbehalten. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis der Hafенbehörde benutzt werden. Im Lade- und Löschbetrieb ist Personen und Fahrzeugen der Aufenthalt auf den für den Güterumschlag vorgesehenen Flächen untersagt. Die Lagerung von Gütern aller Art auf den Kai- und sonstigen Hafenanlagen bedarf der Erlaubnis durch den Hafенbetrieb.

Die Lagerzeit kann begrenzt werden. Güter, die für die Gesundheit oder Umwelt gefährlich oder aus anderen Gründen für eine Lagerung ungeeignet erscheinen, sind von der Lagerung ausgeschlossen.

§ 9 Verunreinigung der Kaianlagen

Nach Beendigung der Lade- oder Löschvorgänge sowie nach der Lagerung von Gütern sind Verunreinigungen sofort zu entfernen.

§ 10 Verstöße gegen die Hafenenutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Hafenenutzungsordnung kann die Kurverwaltung List auf Sylt auf Kosten des Verursachers die durch die Verstöße hervorgerufenen Störungen und Schäden beseitigen lassen. Im Wiederholungsfall kann der Mietvertrag für den Liegeplatz fristlos gekündigt werden.

§ 11 Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Die Beauftragten der Kurverwaltung List auf Sylt sind berechtigt, in Fällen der Gefahrenabwehr für die Hafenanlagen und Boote ihnen geeignet erscheinende Maßnahmen zur Abwehr von Schäden zu ergreifen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des für die Gefahr Verantwortlichen.

Eine Verpflichtung der Kurverwaltung List auf Sylt einzuschreiten wird hierdurch jedoch nicht begründet.

§ 12 Haftungsspflicht

Die Kurverwaltung List auf Sylt (Hafenbetreiber) haftet nicht für Schäden, die durch die Bootsbesitzer, seine/ihre Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden. Zu den Schäden gehören auch Verschmutzungen. Ansprüche Dritter haben die Benutzer der Hafenenutzungsordnung von der Hand zu halten.

Alle den Hafen anlaufenden Wasserfahrzeuge müssen über eine ausreichende Haftpflichtversicherung inkl. Wrackbeseitigung und Wrackbergung verfügen. Der Eigner/Schiffsführer bestätigt mit seiner Anmeldung beim Hafenmeister, dass ausreichende Versicherungen für das Fahrzeug bestehen.

Mit Anmeldung beim Hafenmeister bestätigt der Eigner/Schiffsführer, dass das Fahrzeug sich in einem schwimmfähigen und verkehrssicheren Zustand befindet.

§ 13 Haftungsbeschränkungen

Die Kurverwaltung List auf Sylt (Hafenbetreiber) haftet nicht für:

- Einbruch-, Diebstahl-, Wasser-, Eis-, Feuer- oder Explosionsschäden;
- Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Eingriffe von anderen Behörden entstehen;
- Schäden, die infolge einer freiwilligen Hilfeleistung eines ihrer Mitarbeiter oder eines Dritten entstehen.

§ 14 Anzuwendendes Recht

Für die Rechtsbeziehung mit der Kurverwaltung List auf Sylt gilt deutsches Recht.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hafenenutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

List auf Sylt, den